

**Satzung des
CDH Mitte – Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb
Hessen, Thüringen und Rheinland- Pfalz e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen
"CDH Mitte - Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb Hessen,
Thüringen und Rheinland- Pfalz e. V."
2. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist ein Wirtschaftsverband und hat als Verband der selbständigen Vertriebsunternehmer aller Branchen den Zweck, die allgemeinen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder zu fördern. Dem Verband obliegt insbesondere,
 - a) dahin zu wirken, dass in der Rechtsordnung dem Berufsstand der Handelsvertreter und Handelsmakler die ihm nach seiner volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung zukommende Stellung eingeräumt und gesichert wird;
 - b) das Ansehen des Berufsstandes der Handelsvertreter und Handelsmakler in der Öffentlichkeit zu wahren;
 - c) dahin zu wirken, dass die Stellung der Handelsvertreter und Handelsmakler in der Wirtschaft und ihre beruflichen Leistungen auch bei den Behörden die gebührende Anerkennung finden;

- d) den Berufsstand in allen einschlägigen Fragen, die eine behördliche Regelung erfordern, bei den dafür zuständigen Behörden und Körperschaften zu vertreten;
- e) mit anderen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen, die für die Belange der Handelsvertreter und Handelsmakler wichtig sind, ständige Verbindung zu halten und bei ihnen im Sinne der allgemeinen Zweckbestimmung des Wirtschaftsverbandes zu wirken;
- f) die Beratung aller behördlichen Dienststellen;
- g) die Mitglieder in Fragen der Handhabung und Auslegung der Vertreterverträge zu beraten, erforderlichenfalls auf die Vertragsfirmen im Sinne der Vertragstreue einzuwirken und im Falle vorzeitiger oder unbilliger Vertragsbeendigungen eine angemessene Entschädigung des benachteiligten Handelsvertreters oder Handelsmaklers anzustreben;
- h) den Mitgliedern kostenlos freie Vertretungen nachzuweisen;
- i) die Mitglieder in allen fachlichen Fragen zu beraten und den Erfahrungsaustausch unter den Verbandsmitgliedern zu fördern;
- j) Verstöße gegen die Berufsehre des Handelsvertreters und Handelsmaklers, insbesondere den unlauteren Wettbewerb und die Bewerbung um bereits bestehende Vertretungen, zu bekämpfen;
- k) das berufliche Bildungswesen durch Veranstaltungen von Vorträgen, Fortbildungskursen und durch Verbreitung von Informationsmaterial unter den Verbandsmitgliedern zu fördern;
- l) die rationelle Gestaltung der Handelsvertreter- und Handelsmaklerbetriebe zu fördern;
- m) dahin zu wirken, dass der Handelsvertreter- und Handelsmaklerberuf geeigneten und ausreichenden Nachwuchs erhält;

- n) seine Einrichtungen und Hilfskräfte für die Durchführung gemeinschaftlicher berufsständischer Veranstaltungen und Vorhaben zur Verfügung zu stellen;
- o) in Sterbefällen in der Weise tätig zu werden, dass die Vertragsnachfolger gemäß besonderer Richtlinien zugunsten der Witwe/dem Witwer/dem (oder der) eingetragenen Lebenspartner/in und unversorgten Kinder in angemessenem Umfang Verpflichtungen übernehmen;
- p) ein offizielles Mitteilungsblatt oder eine Fachzeitschrift für alle Verbandsmitglieder herauszugeben;
- q) die außergerichtliche Wahrnehmung der sozialpolitischen und rechtlichen Interessen der Mitglieder.

Der Wirtschaftsverband hat sich jeder politischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller und rassistischer Ziele zu enthalten. Seine Zweckbestimmung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Durch Beschluss seines Vorstandes kann der Wirtschaftsverband Arbeitsgemeinschaften mit gleichgerichteten wirtschaftlichen Organisationen eingehen oder auch die kooperative Mitgliedschaft in anderen wirtschaftlichen Organisationen erwerben.

- 2. Der Verband kann selbst oder durch Beauftragte die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten vertreten.
- 3. Der Verband wird überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- 1. die Hauptversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Beirat und
- 4. die Geschäftsführung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Handelsvermittlungs- oder Vertriebsunternehmen betreibt, im Vertrieb zwischen Unternehmen tätig ist oder deren Mitgliedschaft im Verband aus berufsbezogenen Gründen angebracht erscheint.
2. Die Mitgliedschaft wird unter dem Namen geführt, unter dem das Unternehmen im Register eingetragen oder mangels Eintragung im Geschäftsverkehr tätig ist.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Personen, die für den Verband oder den Berufsstand außerordentliche Dienste geleistet haben, können durch den Vorstand des Verbandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit. Sie haben in den Verbandsgremien kein Stimmrecht, wenn sie kein Handelsvermittlungs- oder Vertriebsunternehmen betreiben.
5. Mitglieder können auch nach Ausscheiden aus der aktiven Berufstätigkeit als außerordentliche Mitglieder mit dem Verband verbunden bleiben. Die Beitragsordnung kann einen besonderen Beitrag für außerordentliche Mitglieder festlegen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme in den Verband werden an die Geschäftsstelle gerichtet. Über die Anträge entscheidet der Vorsitzende, der die Entscheidung über die Aufnahme der Geschäftsführung übertragen kann.
2. Gegen die Entscheidung kann Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, der endgültig entscheidet. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Bestätigung durch die Geschäftsführung ist die Mitgliedschaft erworben.
4. Mit der Aufnahmebestätigung und der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wird das Recht auf Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen des Verbandes begründet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu. Jedes Mitglied hat das passive und aktive Wahlrecht und das Recht, Anträge bei der Mitgliederversammlung des für ihn zuständigen Bezirkes zu stellen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und Rat und Unterstützung durch die Organe des Verbandes in allen beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Fragen zu beanspruchen, soweit diese in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, seiner Berufsbezeichnung oder Firma durch die Wort- und/oder Bildmarke „CDH“ einen Hinweis auf seine Zugehörigkeit zur CDH-Organisation beizufügen, solange der Verband Mitglied der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V., Berlin, ist.
4. Die Ausübung der Rechte setzt die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 7 voraus.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Verpflichtung, seine berufliche Tätigkeit im Vertrieb nach den von der CDH festgelegten Berufsgrundsätzen auszuüben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich jeden unlauteren Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr zu enthalten und gute kaufmännische Sitte und Anstand zu wahren.
3. Die Mitglieder sind der für den Verband gültigen Ehrenratsordnung unterworfen.
4. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren, sowie alle sonstigen für Beitrags-

und Umlageerhebungen notwendigen Vorschriften regelt die vom Vorstand erlassene Beitragsordnung.

5. Der Verband ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern die Bekanntgabe aller sachlichen Angaben zu verlangen. Er ist insbesondere berechtigt, folgende auch personenbezogenen Daten der Mitglieder zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten:
(Firmen-)Name und Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen, Internetadressen, Beitragsgruppe, Bankverbindung, Ansprechpartner beim Mitglied, Geburtsdaten, das Datum des Eintritts in den Verband, eines eventuellen späteren Austritts sowie der Gewerbean- und abmeldung, Angaben zur Tätigkeit des Mitglieds, Zugehörigkeit zu Fachgemeinschaften, Arbeitskreisen, Ausschüssen und der zuständigen IHK, Informationen über in Anspruch genommene Leistungen des Verbandes und über Leistungen der Kooperationspartner des Verbandes, Daten der Kontakte zwischen Mitglied und Verband oder Kooperationspartnern des Verbandes.
Die Mitglieder willigen in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten gemäß diesem Absatz 5 ein.
6. Der Verband ist berechtigt, diese Daten an Dienstleister, deren er sich zur Erledigung seiner Aufgaben bedient, und an Kooperationspartner weiterzugeben. Eine Datenweitergabe an Dritte ist Dienstleistern und Kooperationspartnern zu untersagen.
Ein Verkauf von Mitgliederdaten an Dritte findet nicht statt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung des Mitglieds,
 - b) durch den Tod des Mitglieds,
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verband.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber einer Geschäftsstelle des Verbandes erfolgen. Die Kündigung ist im Jahr des Beitritts nicht möglich.

3. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden,
 - a) wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist,
 - b) wenn eine rechtskräftige behördliche Schließung des Gewerbebetriebes erfolgt oder
 - c) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 4 nicht oder nicht mehr vorliegen.

Die Entscheidung über die Streichung aus der Mitgliederliste obliegt der Geschäftsführung. Ein Rechtsmittel gegen die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis besteht nicht.

4. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat, insbesondere dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt,
 - b) ein Mitglied wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - c) ein Mitglied oder vertretungsberechtigte Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder eines Unternehmens aufgrund amtlich angeordneter Überprüfung nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen oder
 - d) ein Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Beirat.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausscheidenden Mitgliedes auf Leistungen des Verbandes und auf das Verbandsvermögen.

§ 9 Regionale Gliederung des Verbandes

1. Die Mitglieder des Verbandes können sich zu Bezirksgruppen zusammenschließen.
2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Bezirksgruppen finden jährlich statt. Sie sollen in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden und werden vom Vorsitzenden der Bezirksgruppe schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einladungen an die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag zu versenden (z.B. Aufgabe zur Post, E-Mailversand). Mit gleicher Frist kann der Vorsitzende jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 10 % der Mitglieder einer Bezirksgruppe die Einberufung verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für drei Jahre. Die Tätigkeit der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter ist ehrenamtlich, die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
7. In den ordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
8. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 - bis fünfzig Mitglieder einer Bezirksgruppe zwei Delegierte
 - bis hundert Mitglieder einer Bezirksgruppe insgesamt vier Delegierte

- je weitere angefangene hundert Mitglieder einer Bezirksgruppe zwei weitere Delegierte

Je angefangene drei Delegierte einer Bezirksgruppe ist ein Ersatzdelegierter zu wählen.

Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, als es die Höchstzahl zulässt, können die Kandidaten durch Handzeichen en bloc gewählt werden, wenn keiner der Anwesenden Einwände erhebt.

§10 Fachliche Gliederung des Verbandes

1. Die Mitglieder des Verbandes können sich zu Landesfachgemeinschaften zusammenschließen. Die Einteilung soll nach Möglichkeit den Fachverbänden der CDH folgen.
2. Landesfachgemeinschaftssitzungen finden nach Bedarf und in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Verbandes statt.
3. Die Mitgliederversammlung der Landesfachgemeinschaft wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden für drei Jahre. Es können ein Stellvertreter und nach Bedarf ein Beirat gewählt werden. Für die Durchführung der Wahlen gilt § 9 dieser Satzung sinngemäß.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung des Verbandes soll bis zum 30.06. eines Jahres als Delegiertenversammlung stattfinden.
2. Hauptversammlungen werden jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Verbandsmitgliedern einberufen. Die Einladungen an die Delegierten sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag zu versenden (z.B. Aufgabe zur Post, E-Mailversand).
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme, es besteht jedoch die Möglichkeit, dass ein Delegierter für einen abwesenden Delegierten eine zweite Stimme abgibt. Hierzu muss die schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorliegen.

Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit durch diese Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Hauptversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung vom Vorstand oder einem anderen Organ des Verbandes zu erledigen sind.
5. Zu den regelmäßigen Obliegenheiten der ordentlichen Hauptversammlung gehören insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
 - b) die Abnahme der Jahresabrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) die Abnahme des Voranschlages,
 - e) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer,
 - f) die Wahl der Mitglieder notwendiger Ausschüsse,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) die Satzungsänderungen.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, soweit durch diese Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
7. Die Hauptversammlung kann einen früheren Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus zwölf Mitgliedern, nämlich

dem Vorsitzenden,
3 Stellvertretern
und bis zu 8 Beisitzern.

Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die Beisitzer werden von der Hauptversammlung des Verbandes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Es soll jeweils ein Stellvertreter aus Hessen, aus Thüringen und aus Rheinland-Pfalz kommen.

Bis zu 3 weitere Beisitzer kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand für die laufende Wahlperiode berufen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt drei Jahre; die Wiederwahl ist dreimal möglich.
3. Die Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, als es die Höchstzahl zulässt, können die Kandidaten durch Handzeichen en bloc gewählt werden, wenn keiner der Anwesenden Einwände erhebt.
4. Die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
Werden nur nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, als es die Höchstzahl zulässt, können die Kandidaten durch Handzeichen en bloc gewählt werden, wenn keiner der Anwesenden Einwände erhebt.
5. Zur Vorbereitung der Wahl wird von der vorhergehenden Hauptversammlung ein Wahlausschuss gewählt, der sich aus drei Mitgliedern des Verbandes zusammensetzt, die jeweils für zwei Hauptversammlungen gewählt werden; die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
Vorschläge sind dem Wahlausschuss bis spätestens 1 Monat vor der Wahl einzureichen.
Der Wahlausschuss berichtet der Hauptversammlung, welche Mitglieder des Verbandes vorgeschlagen worden sind, und legt einen Wahlvorschlag vor.
6. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand nach Bedarf, Zeit und Zweckmäßigkeit.
7. Der Vorstand leitet den Verband und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der Vorsitzende beruft und leitet die Hauptversammlungen und die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall übernimmt einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.
9. Vertretungsberechtigt für den Verband ist der Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
10. Der jeweilige Leiter der Hauptversammlung oder Vorstandssitzung und ein weiteres Vorstandsmitglied haben die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung zu unterzeichnen.

§ 13 Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. den Vorsitzenden der Bezirksgruppen und ihren Stellvertretern,
2. den Vorsitzenden der Landesfachgemeinschaften,
3. den Mitgliedern, die Mitglied der Vollversammlung einer Industrie- und Handelskammer im Bereich des Wirtschaftsverbandes und
4. solchen Mitgliedern, die der Vorstand beruft.

Der Beirat ist in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Vorstand zu hören.

Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 14 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegen die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens.
2. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand, die übrigen Angestellten werden vom Hauptgeschäftsführer im Einverständnis mit dem Vorstand angestellt.

3. Die Geschäftsführung ist dem Vorsitzenden, dem Vorstand und der Hauptversammlung verantwortlich.
4. Alle Verträge, rechtsverbindliche oder ähnliche Erklärungen, die über die gewöhnliche Geschäftsführung hinausgehen, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorstand.
5. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen aller Organe mit beratender Stimme teil.
6. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht in den Sitzungen des Vorstandes.

§ 15 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung sowie der sonstigen Verbandsorgane haben über die ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder, des Verbandes und des Dachverbandes Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die lediglich den Punkt Auflösung enthalten darf, einberufen sein.
Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Stimmen beschlossen hat.
Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beschlussfähig.
Zur Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme und muss persönlich abstimmen.

Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist binnen eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen, die Tagesordnung darf lediglich den Punkt Auflösung enthalten.

Dieselbe außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, wer die Liquidation durchführen soll und wie das Vermögen, das sich bei der Liquidation ergibt, verwendet werden soll. Die Mitglieder des Verbandes haben keine Rechte an dem Vermögen des Verbandes.

§ 17 Fristen

Für die in dieser Satzung genannten Fristen ist der Zeitpunkt der Absendung (z. B. Aufgabe zur Post, E-Mailversand) der entsprechenden Mitteilungen maßgeblich.

§ 18 Ehrungen

Verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes in geeigneter Form geehrt werden.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Ansprüche des Verbandes gegen seine Mitglieder sowie Gerichtsstand im Verhältnis zwischen Verband und seinen Mitgliedern ist Frankfurt am Main.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft

Beitragsordnung

CDH-Mitte Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb Hessen,
Thüringen und Rheinland-Pfalz e.V.

gemäß § 7 der Satzung (Abs. 4)

§ 1

Aufnahmegebühr

Der Wirtschaftsverband erhebt von allen eintretenden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50,- €.

§ 2

Jahresbeitrag

Nach § 7 (Abs. 4) der Verbandssatzung erhebt der Wirtschaftsverband von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser Beitrag richtet sich nach der Höhe der Provisionseinnahme und der Erträge aus Eigengeschäft, die das Mitglied im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr erzielt hat.

Dabei definieren sich die Begriffe Provisionseinnahmen und Erträge aus Eigengeschäft dergestalt, dass es sich um Roherlöse, also um Einnahmen vor Abzug jeglicher Kosten, handelt.

Der Beitrag beträgt bei Provisionseinnahmen und Erträgen aus Eigengeschäft im Basis-Kalenderjahr

bis 100.000 € = 550,00 €

bis 200.000 € = 770,00 €

über 200.000 € = 1.050,00 €

Bei einem Nachweis unter gleichzeitiger Bestätigung durch den Steuerberater, dass die Provisionseinnahmen und die Erträge aus Eigengeschäft im Basis-Kalenderjahr nicht mehr als 50.000,00 Euro betragen haben, kann der Jahresbeitrag auf Antrag des Mitglieds hin durch den Hauptgeschäftsführer auf 385,00 Euro ermäßigt werden.

Für Berufsanfänger beträgt der Beitrag auf Antrag hin im Kalenderjahr der Gewerbeanmeldung 150,00 Euro und in dem der Gewerbeanmeldung folgenden Kalenderjahr 250,00 Euro.

Ausdrücklich wird auf § 6 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsverbandes hingewiesen, wonach die Inanspruchnahme der Verbandsdienstleistungen sowohl die ordnungsgemäße Einstufung in die zutreffende Beitragsstaffel, als auch insbesondere die fristgerechte Zahlung des Beitrages voraussetzt.

In Abhängigkeit von der Entwicklung des Preis-Indexes für Lebenshaltung, unter Anwendung sinnvoller Rundungen, können die Beiträge jährlich dynamisch angepasst werden. Nur über den Anpassungsbetrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Weitergehende Beitragsänderungen können unabhängig davon, je nach Notwendigkeit, durch die Hauptversammlung festgesetzt werden.

§ 3

Fälligkeit

Die Aufnahmegebühr gemäß § 1 ist sofort nach Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig und zahlbar.

Der Jahresbeitrag gemäß § 2 wird spätestens am 31. März eines Kalenderjahres bzw. mit Erteilung der Aufnahmebestätigung fällig und ist innerhalb eines Monats

nach Fälligkeit ohne besondere Aufforderung zahlbar. In besonderen Fällen kann der Hauptgeschäftsführer des Wirtschaftsverbandes auf Antrag hin Stundung oder Ratenzahlung des Beitrags bewilligen.

Zahlungen sind auf das Bankkonto des Wirtschaftsverbandes zu leisten; die bei der Zahlung erhaltene Bankquittung gilt als Nachweis der Leistung.

§ 4

Zahlungsverzögerung

Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder des Mitgliedsbeitrages ist der Verband berechtigt,

ohne vorherige Mitteilung, die rückständigen Beiträge einziehen zu lassen.

Die Kosten der Einziehung gehen zu Lasten des zahlungspflichtigen Mitglieds.

Eine Zahlungsverweigerung kann die in § 8 (Abs. 4) der Satzung des Wirtschaftsverbandes angegebenen Folgen nach sich ziehen.

§ 5

Erlöschen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht gemäß § 2 erlischt für aus dem Wirtschaftsverband ausscheidende Mitglieder mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ausscheiden erfolgt.